

§4

Aufgaben der Architektenkammern

(1) Aufgaben der Architektenkammern sind,

1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung sowie sonstige Tätigkeit der Architekten zu pflegen und wirksam zu unterstützen,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die Erfüllung der Berufspflichten gemäß § 5 zu überwachen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen zu unterstützen und die Architekten in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
5. die Architektenliste zu führen, die Festlegungen des Architektengesetzes und dieser Ordnung zu erfüllen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. in Angelegenheiten des Bauwesens und der Architektur gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu unterbreiten und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige für die Berufsaufgaben gemäß § 2 des Architektengesetzes vorzuschlagen, zu prüfen und zu benennen,
9. bei der Regelung und Durchführung von Wettbewerben zu beraten, mitzuwirken und die Übereinstimmung der jeweiligen Wettbewerbsbedingungen mit den geltenden zentralen, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Im Einzelfall ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch in schriftlicher Form gegenüber dem Auslober zu erheben. Bei Überschreitung der Frist gilt die Auslobung als bestätigt.

(2) Die Architektenkammern können nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen verbindlich sein, so muß die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppen der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Architektenkammern sind nach den im Abs. 2 genannten Grundsätzen berechtigt, gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zu schaffen.

§5

Satzung der Architektenkammern

(1) Die Architektenkammern geben sich eine Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Architektenkammer,
3. die Untergliederung der Architektenkammer;
4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie die Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffend, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst Tätigen in Vertreterversammlung und Vorstand,
5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,

7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
8. die Form und Art der Bekanntmachung.

§ 6

Finanzwesen

(1) Der Finanzbedarf der Architektenkammern, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, wird durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Architektenkammern können innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. die Eintragung in die Architektenliste und andere Amtshandlungen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Der § 14 des Architektengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Kammern erlassen zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Beiträge können nach der Höhe des Einkommens der Mitglieder gestaffelt werden.

(3) Die Kammern haben eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und Prüfung enthält. Sie hat in jedem Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muß den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsgebarens entsprechen.

(4) Kammerbeiträge sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) der Kammern können wie andere Abgaben eingefordert werden. Die Beitreibung erfolgt auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Titels.

§7

Auskünfte

Die Mitglieder sind verpflichtet den Organen der Architektenkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder einem Disziplinär- oder Ehrenverfahren aussetzen würde. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§ 8

Organe

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuß,
4. der Ehrenausschuß.

(2) Den Organen einer Kammer können nur Mitglieder angehören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie für deren Vertreter. Die in die Organe einer Kammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(3) Scheidet ein in ein Kammerorgan berufenes Mitglied während einer Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Amt. Wird ein Mitglied eines Kammerorgans nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4. in ein anderes Kammerorgan gewählt, so scheidet es aus dem ersten Amt aus.

(4) Unbeschadet der Satzung kann die Kammer neben den Organen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben dienen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollten mindestens der Vertreterversammlung angehören.